

16.09.91

Fz - AS - In - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat begrüßt Initiativen der Bundesregierung, die
zu einer Verbesserung und Intensivierung der Ausfuhrkon-
trolle führen. Er sieht in solchen Maßnahmen den richtigen
Weg zur Verhinderung illegaler Exporte.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

(noch Ziff. 1)

Hierzu gehört auch der Ausbau des Zollkriminalinstituts (ZKI) zum Zollkriminalamt (ZKA). Die zukünftige Bedeutung des ZKA wird jedoch entscheidend davon abhängen, ob dieses Amt die in dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze - BR-Drucksache 449/91 - vorgesehene Befugnis zum Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis erhalten wird. Gegen die Einrichtung einer Behörde, die geheimdienstähnliche Methoden einsetzen und sich möglicherweise zu einem "vierten Nachrichtendienst" entwickeln könnte, bestehen durchgreifende rechtsstaatliche Bedenken.

Aus diesem Grund erscheint fraglich, ob der Bundesrat der Errichtung des ZKA zustimmen kann, bevor geregelt ist, welche Eingriffsbefugnisse dieses Amt erhalten soll. Es könnte demnach im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu Verzögerungen kommen, von denen auch die Teile des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung betroffen wären, die nicht das ZKA berühren.

Der Bundesrat bittet daher den Bundestag, auf die sachlichen Zusammenhänge zwischen den Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz und der Neuorganisation des ZKI Bedacht zu nehmen.

Der Bundesrat regt an, ggf. die Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfes abzutrennen, die Maßnahmen auf anderen Gebieten enthalten.

R 2. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

" Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: "

Begründung:

Die in Artikel 5 vorgesehene Zuweisung neuer Aufgaben an die Hauptzollämter ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig. Dies muß in den Eingangsworten zum Ausdruck gebracht werden.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (neu) des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs) eine nähere Bestimmung der "anderen Behörden" und eine Konkretisierung der Unterrichtungsbefugnis nach den Kriterien der Zweckbestimmung, der Erforderlichkeit sowie der Zweckbindung der übermittelten Erkenntnisse - etwa entsprechend der Regelung in § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (neu) FVG - erfolgen kann.

Begründung:

Das Fehlen einer bereichsspezifischen Datenschutzregelung und die Verweisung auf das Bundesdatenschutzgesetz führen angesichts des Umstandes, daß in § 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (neu) des Finanzverwaltungsgesetzes die Unterrichtung anderer Behörden als ausdrückliche Aufgabe des Zollkriminalamtes normiert wird, zu einem Leerlaufen der in § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Übermittlung an andere öffentliche Stellen. Dies ist um so bedenklicher, als keine Eingrenzung der "anderen Behörden" vorgenommen wird.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FVG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 5 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach den Worten "und kann" das Wort "anderen" durch die Worte "die Staatsanwaltschaft und andere" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß die Unter-
richtung der Staatsanwaltschaft un-
abhängig vom Erlaß einer Verordnung
zulässig ist (vgl. Artikel 1 Nr. 3
(§ 5 a Abs. 3) des Entwurfs, § 404 AO,
§ 163 StPO).

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 a Abs. 2 FVG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 5 a Abs. 2
die Worte "die nicht der Zustimmung des
Bundesrates bedarf," zu streichen.

Begründung:

Die Mitteilungen betreffen auch Landes-
behörden. Die Zustimmung des Bundes-
rates ist deshalb zweckmäßig.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 a Abs. 4 FVG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 5 a Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Bis zum Inkrafttreten bereichsspezifischer
gesetzlicher Regelungen darf das Zollkriminalamt
personenbezogene Daten nach Maßgabe des Bundes-
datenschutzgesetzes erheben, verarbeiten und
nutzen."

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

AS 7. Zu Artikel 5 (SGB IV)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß den Hauptzollämtern neben der Mitwirkung bei der Überprüfung der Sozialversicherungsausweise sowie der Erfüllung der Melde- und Sozialversicherungspflicht der Arbeitgeber weitere Überprüfungsaufgaben zur besseren Bekämpfung illegaler Beschäftigung übertragen werden sollten.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten daher auch § 2 a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, § 1543 e der Reichsversicherungsordnung und § 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie die weiteren im Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung genannten Zusammenarbeitsvorschriften geändert werden.

Angesichts der zunehmenden grenzüberschreitenden Aktivitäten von Verleihern können in diesem Bereich die Erfahrungen der Hauptzollämter genutzt werden.

B

8. Der federführende Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.